



Gornsdorfer Amtsblatt

Jahrgang 2026

Amtsblatt Nr. 18 vom 21.05.2026

Inhaltsverzeichnis:

Korrektur zur 8. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Naturbades Gornsdorf

8. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Naturbades Gornsdorf



Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Der § 5 der Entgeltordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Entgelthöhe

(1) Für die taggleiche Benutzung werden folgende Entgelte erhoben:

1) Tageskarte

berechtigt zum Zutritt zum Badgelände

- | | |
|---|---------|
| a) Erwachsene | 4,50 € |
| b) Kinder 3 bis 14 Jahre | 2,50 € |
| c) Menschen ab einem Behinderungsgrad von 50%
bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises | 3,50 € |
| d) Familienkarte | 11,00 € |

2) Abendkarten (gültig ab 17:00 Uhr)

- | | |
|---|--------|
| a) Erwachsene | 3,00 € |
| b) Kinder 3 bis 14 Jahre | 1,50 € |
| c) Menschen ab einem Behinderungsgrad von 50%
bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises | 2,00 € |
| d) Familienkarte | 7,50 € |

Impressum

Herausgeber:

Erreichbarkeit:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Gemeinde Gornsdorf, Hauptstr. 83, 09390 Gornsdorf

03721/2606 912, claudia.schmidt@burkhardtsdorf.de

Bürgermeister Michael TägI

Gemeindeverwaltung Gornsdorf

nach Erfordernis

(2) Für die mehrmalige Benutzung werden folgende Entgelte erhoben:

1) Saisonkarten

berechtigt zum mehrmaligen Besuch des Naturbades

a) Erwachsene	120,00 €
b) Kinder 3 bis 14 Jahre	60,00 €
c) Menschen ab einem Behinderungsgrad von 50%	90,00 €

2) Bonuskarte (berechtigen zu 10 Besuchen des Naturbades)

a) Erwachsene	40,00 €
b) Kinder 3 bis 14 Jahre	20,00 €
c) Menschen ab einem Behinderungsgrad von 50%	30,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Änderung der Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gornsdorf, 04.03.2026

gez. Michael Tägl
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen bzw. Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung oder Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtslage hingewiesen worden ist.